



Informationsblatt

ERHEBUNG VON GEBÜHREN GEMÄß GEBÜHRENORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG

Auf diesem Informationsblatt findet lediglich die Erhebung von Gebühren des Fachbereiches Gesundheit/Sachbereich Hygiene Berücksichtigung.

Warum werden Gebühren erhoben?

Die Erhebung von Gebühren erfolgt auf Grundlage von § 1 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (Gebührenordnung MSGIV – GebOMSGIV), wonach für die öffentlichen Leistungen der Gemeinden Gebühren zu erheben sind.

GebGBbg

[Gebührengesetz für das Land Brandenburg \(GebGBbg\)](#)

Gebührenordnung MSGIV – GebOMSGIV)

[Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz \(Gebührenordnung MSGIV - GebOMSGIV\)](#)

Für welche Leistungen werden Gebühren erhoben?

Die Gebührenerhebung erfolgt für Begehungen, Kontrollen, Besichtigungen, Überprüfungen, Genehmigungen, Zulassungen, Anordnungen etc. Der entsprechende Gebührenbescheid wird Ihnen im Nachgang zugesandt.

Um Unklarheiten zu vermeiden, können Sie sich gern bereits bei der Terminvereinbarung beraten lassen, für welche Leistungen unsererseits Gebühren und Auslagen erhoben werden.

Wie hoch sind die Gebühren?

Die Höhe ergibt sich aus der Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (Gebührenordnung MSGIV – GebOMSGIV) vom 19. April 2017 (GVBl.II/17, [Nr. 23]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. Mai 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 31]).

Die Gebührenbemessung erfolgt gemäß § 3 soweit Gebühren nach dem erforderlichen Zeitaufwand zu berechnen sind aufgrund folgender Stundensätze:



1. für Beamtinnen oder Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 82€,
2. für Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 65€,
3. für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte 52€,
4. für sonstige Angestellte 41€.

Von wem müssen die Gebühren erstattet werden?

Wer eine Erstattung von Gebühren zu tragen hat, ist im § 8 GebGBbg geregelt. Für den öffentlichen Gesundheitsdienst trifft dies u.a. auf nachfolgende Einrichtungsarten zu:

- infektionshygienische Überwachung von medizinischen Einrichtungen im Sinne von § 23 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wie Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen etc.
- infektionshygienische Überwachung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 IfSG wie Kindertagesstätten, Horte, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen sowie Heime und Ferienlager etc.
- infektionshygienische Überwachung von Einrichtungen nach § 35 IfSG wie Alten- und Pflegeheime etc.
- infektionshygienische Überwachung von Einrichtungen nach § 36 IfSG wie Obdachlosen- und sonstige Massenunterkünfte, Justizvollzugsanstalten, Tattoo-, Piercing- und Permanent Make-up Studios etc.
- infektionshygienische Überwachung von Wasserversorgungsanlagen, Schwimm- und Badebecken und Schwimm- und Badeteichen einschließlich ihrer Wasseraufbereitungsanlagen nach § 37 IfSG
- infektionshygienische Überwachung von Einrichtungen nach § 3 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) wie ambulante Pflege- und Behandlungseinrichtungen einschließlich derer für Körper- und Schönheitspflege, Sport- und Freizeitanlagen, Bestattungsunternehmen etc.

Die aufgeführten Einrichtungen sind aufgrund der Vielzahl nicht vollständig aufgelistet. Sollten Ihrerseits Unklarheiten darüber bestehen, ob die von Ihnen betriebene Einrichtung der Überwachung durch das Gesundheitsamt unterliegt, stehen wir Ihnen gern für Nachfragen zur Verfügung. Unsere Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage der Stadt Cottbus/Chósebuz - Fachbereich Gesundheit.